

## **Begleitperson Kinderreha**

**Beitrag von „chemikus08“ vom 2. Januar 2023 21:31**

Also eigentlich sollte Dir unbezahlter Sonderurlaub für die Pflege des Kindes zustehen. Den Lohnausfall muss der Träger der Massnahme genauso zahlen, wie Deine Unterbringung. (ggf. Klageandrohung manchmal sträuben die sich). Noch eins, wenn Dein Mann gesetzlich versichert ist, beachte bitte dass für die Dauer der Freistellung der Beihilfeanpruch wegfällt , da Du für die Dauer der Freistellung bei Deinem Mann in der gesetzlichen über die Familienversicherung mitversichert bist.